

1969	Ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 1969	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 69	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau</b> ..... Bundesgesetzbl. III 7622-1	433
12. 5. 69	<b>Neufassung des Gesetzes über Bergmannsprämien</b> ..... Bundesgesetzbl. III 800-7	434
20. 5. 69	<b>Sechste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung</b> ..... Bundesgesetzbl. III 2032-1-5	436
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30 .....	437
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	437
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	438

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Vom 20. Mai 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung vom 18. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1877) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 7 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz werden die Worte „und dem Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes“ ersetzt durch „, dem Bundesschatzminister und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit;“.
- b) § 7 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„sie können sich in den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse durch ihre ständigen Vertreter im Amt oder durch Abteilungsleiter vertreten lassen;“.
2. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Der Aufsichtsbehörde stehen die in § 48 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung angegebenen Rechte zu; die §§ 111 bis 113 der Reichshaushaltsordnung

gelten entsprechend. Die Anstalt unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und Absatz 4 wird Absatz 3.

### Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, das Gesetz in der durch Artikel 1 geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Mai 1969

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes über Bergmannsprämien**

Vom 12. Mai 1969

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 101) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Bergmannsprämien unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 14. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 301) bekanntgemacht.

Bonn, den 12. Mai 1969

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

**Gesetz  
über Bergmannsprämien  
in der Fassung vom 12. Mai 1969**

§ 1

**Personenkreis**

(1) Arbeitnehmer des Bergbaus, die unter Tage beschäftigt werden, erhalten Bergmannsprämien nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Unter dieses Gesetz fallen nicht die unter § 4 Abs. 2 Buchstabe c des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) bezeichneten leitenden Angestellten.

§ 2

**Höhe der Bergmannsprämie**

Die Bergmannsprämie beträgt 2,50 Deutsche Mark und wird für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht gewährt.

§ 3

**Gewährung der Bergmannsprämien**

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Lohnabrechnung die von dem Arbeitnehmer im Lohnabrechnungszeitraum unter Tage verfahrenen vollen Schichten festzustellen und die darauf entfallenden Bergmannsprämien an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat die auszuzahlenden Bergmannsprämien dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe gesondert abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der überstei-

gende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer erstattet. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 2) und die vom Finanzamt erstatteten Beträge (Satz 3) sind Mindereinnahmen an Lohnsteuer.

(2) Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsprämien; dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Bergmannsprämien durch Bescheid feststellt. Der Bescheid soll die Höhe der Bergmannsprämien für den Lohnabrechnungszeitraum, die Berechnungsgrundlage und eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf enthalten.

(3) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Bergmannsprämien. Für die Inanspruchnahme seiner Haftung sind die Vorschriften des § 38 des Einkommensteuergesetzes und die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Haftung entsprechend anzuwenden. Die auf Grund der Inanspruchnahme der Haftung eingehenden Beträge sind Einnahmen an Lohnsteuer.

(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß. Gegen den Bescheid nach Absatz 2 ist der Einspruch gegeben.

## § 4

**Steuerrechtliche  
und sozialversicherungsrechtliche Behandlung  
der Bergmannsprämien**

Die Bergmannsprämien gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe; sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

## § 5

**Übertragbarkeit der Bergmannsprämien**

Der Anspruch auf Bergmannsprämien ist nicht übertragbar.

## § 6

**Ermächtigungen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, und zwar

1. über die Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Gewährung der Bergmannsprämien und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen,
2. über die Regelung des Verfahrens bei der Gewährung der Bergmannsprämien und über das Abrechnungsverfahren,
3. über die nähere Abgrenzung des Personenkreises,
4. über die nähere Bestimmung der in § 2 verwendeten Begriffe.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 7

**Anwendungszeitraum**

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt erstmals für eine Bergmannsprämie, die für eine nach dem 31. März 1967 verfahrenre volle Schicht gewährt wird.

(2) Die in § 5a Abs. 1 Satz 1 des Bergmannsprämienengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 101) bezeichneten Beträge sind letztmals am 30. Juni 1968 für das Kalenderjahr 1967 zu zahlen.

## § 8

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 9

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung**

Vom 20. Mai 1969

Auf Grund des § 79b des Bundesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 855), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 erhält der mit den Worten „soweit dieser“ beginnende Satzteil folgende Fassung:

„soweit dieser

im einfachen Dienst

einhundertzwanzig Deutsche Mark,

im mittleren Dienst

einhundertsechsfünfzig Deutsche Mark,

im gehobenen Dienst

zweihundertdreißig Deutsche Mark,

im höheren Dienst

dreihundertachtundfünfzig Deutsche Mark

monatlich übersteigt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes

zweihundertneundneunzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes

dreihundertzweiundsechzig Deutsche Mark,

des gehobenen Dienstes

vierhundertsechsfünfzig Deutsche Mark,

des höheren Dienstes

fünfhundertsiebenundneunzig Deutsche Mark.“

3. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „eintausendeinundvierzig“ durch das Wort „eintausendeinhundertvier“ ersetzt.

4. In § 12 werden in Nummer 1 die Worte „einhundertsechsfünfzig“ und „dreihundertachtunddreißig“ durch die Worte „einhundertvierundachtzig“ und „dreihundertachtundfünfzig“ und in Nummer 2 die Worte „dreihundertsiebenundfünfzig“ und „vierhundertsechsfünfzig“ durch die Worte „vierhundertachtundzwanzig“ und „fünfhundertsiebenundneunzig“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamten-gesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1969

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Gumbel

## Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 30, ausgegeben am 21. Mai 1969</b>		
14. 5. 69	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr .....	981
12. 5. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/68 — Zollaussetzungen und Zollkontingente für Lachse usw.) .....	991
24. 4. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht .....	993
25. 4. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen .....	994
29. 4. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Inkrafttreten der Lissaboner Fassung für Italien) .....	996
29. 4. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei .....	996

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
30. 4. 69 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel für den Schiffsverkehr im Bereich der Pinnaumündung	89 14. 5. 69	20. 5. 69
13. 5. 69 Verordnung Nr. 1/69 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	91 20. 5. 69	20. 5. 69

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 791/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 4. 69	L 102/5
29. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 792/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 4. 69	L 102/7
29. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 793/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 4. 69	L 102/8
29. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 794/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 4. 69	L 102/9
29. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 795/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	30. 4. 69	L 102/15
29. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 796/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	30. 4. 69	L 102/16
29. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 797/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse	30. 4. 69	L 102/18
29. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 798/69 der Kommission zur Aufhebung der in der Verordnung (EWG) Nr. 578/69 vorgesehenen Ausschreibung betreffend Käse aus den Beständen der italienischen Interventionsstelle	30. 4. 69	L 102/19
29. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 799/69 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 4. 69	L 102/20
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 800/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 5. 69	L 104/1
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 801/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 5. 69	L 104/2
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 802/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 5. 69	L 104/4
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 803/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 5. 69	L 104/6
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 804/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 5. 69	L 104/10
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 805/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 5. 69	L 104/12
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 806/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 5. 69	L 104/14
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 807/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 5. 69	L 104/16
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 808/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 5. 69	L 104/18
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 809/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	1. 5. 69	L 104/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 810/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 5. 69	L 104/20
28. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 811/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 5. 69	L 104/22
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 812/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 5. 69	L 104/27
28. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 813/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 5. 69	L 104/34
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 814/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 5. 69	L 104/35
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 815/69 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 5. 69	L 104/38
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 816/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 5. 69	L 104/40
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 817/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	1. 5. 69	L 104/42
29. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 818/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1969 geltenden Erstattungssätze für Zucker und Melasse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	1. 5. 69	L 104/45
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 819/69 der Kommission zur Senkung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmten Rizinusölen	1. 5. 69	L 104/48
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 820/69 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 5. 69	L 104/49
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 821/69 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	1. 5. 69	L 104/51
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 822/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 5. 69	L 104/53
2. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 823/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 5. 69	L 106/1
2. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 824/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 5. 69	L 106/2
2. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 825/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 5. 69	L 106/4
2. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 826/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 5. 69	L 106/5
2. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 827/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	3. 5. 69	L 106/6
2. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 828/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	3. 5. 69	L 106/8
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 829/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1969 geltenden Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse auf dem Getreide- und Reissektor in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	3. 5. 69	L 106/11
30. 4. 69 Verordnung (EWG) Nr. 830/69 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Mai 1969 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	3. 5. 69	L 106/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 831/69 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	6. 5. 69	L 107/1
2. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 832/69 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 290/69 zur Festlegung der Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe	6. 5. 69	L 107/3
5. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 833/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 5. 69	L 107/4
5. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 834/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 5. 69	L 107/5
5. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 835/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 5. 69	L 107/7
5. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 836/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 5. 69	L 107/8
5. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 837/69 der Kommission über Ausschreibungen zum Absatz von zum direkten Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmter Butter aus den Beständen der deutschen und der französischen Interventionsstelle	6. 5. 69	L 107/9
6. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 838/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 5. 69	L 108/1
6. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 839/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 5. 69	L 108/2
6. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 840/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 5. 69	L 108/4
6. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 841/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 5. 69	L 108/5
6. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 842/69 der Kommission über den Verkauf bestimmter Erzeugnisse, die aus Interventionen auf dem Rindfleischsektor stammen und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befinden, zu einem im voraus pauschal festgesetzten Preis	7. 5. 69	L 108/6
6. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 843/69 der Kommission betreffend eine Ausschreibung für den Absatz von gefrorenen Rinderhintervierteln, die im Besitz der deutschen Interventionsstelle sind	7. 5. 69	L 108/14
7. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 844/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 5. 69	L 109/1
7. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 845/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 5. 69	L 109/2
7. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 846/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 5. 69	L 109/4
7. 5. 69 Verordnung (EWG) Nr. 847/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 5. 69	L 109/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.

Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschiener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.